



# Gemeinde Erkenbrechtsweiler Bürgermeisteramt

---

## Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2020 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler betreibt den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. In den Kindergarten werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Erkenbrechtsweiler ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Die Verwaltung kann bei abweichendem Hauptwohnsitz Ausnahmen zulassen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Regelkindergarten	Montag bis Freitag, 7:15 -13:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Altersgemische Gruppe (AM-Gruppe)	Montag bis Freitag 7:15 – 13:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Kleinkindgruppe (Kinderkrippe)	Montag bis Freitag, 7 - 13 Uhr, nachmittags keine Betreuung

### § 3 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen des Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen.

### § 5 Gebührensätze

#### (1) Regelgruppe

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Regelkindergartens oder der AM-Gruppe beträgt für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

#### **Kindergartenjahr 2020/ 2021**

- 130 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;
- 100 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;
- 67 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;
- 22 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(2) **AM-Gruppe**

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens in der altersgemischten Gruppe (AM-Gruppe) beträgt für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

**Kindergartenjahr 2020/ 2021**

260 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;  
200 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;  
134 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;  
44 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(3) **Kleinkindgruppe (Kinderkrippe)**

**(a) Besuch von 5 Tagen die Woche:**

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden, beträgt

**Kindergartenjahr 2020/ 2021**

384 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;  
285 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;  
193 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;  
76 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder.

**(b) Besuch von 3 Tagen die Woche:**

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden, beträgt

**Kindergartenjahr 2020/2021**

230 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;  
171 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;  
116 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;  
46 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder.

**(c) Besuch von 2 Tagen die Woche:**

Die monatliche Gebühr für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Kleinkindgruppe (Kinderkrippe) betreut werden beträgt

**Kindergartenjahr 2020/2021**

154 € für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren;  
114 € für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren;  
77 € für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren;  
30 € für ein Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren.

Maßgebend ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme in den Kindergarten. Beginnt oder endet die Benutzung des Kindergartens erst im Lauf eines Monats, so ist die Gebühr für diesen Monat jeweils in voller Höhe zu bezahlen. Die Gebühren sind am ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Der Monat August ist beitragsfrei.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2019 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Erkenbrechtsweiler, den 21.07.2020

gez.  
Roman Weiß  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.